

Geschenkt ist (manchmal nicht) geschenkt

Gute Kontakte sind die halbe Miete. Das gilt im Geschäftlichen ebenso wie im Privaten. Inzwischen ist es kein Geheimnis mehr, dass die Neukundenwerbung um ein mehrfaches teurer ist, als die Pflege der Bestandskunden. So kann es hilfreich sein, sich regelmäßig durch Einladungen zu Veranstaltungen, Give-Away's oder Präsenten bei seinen Geschäftspartnern und Kunden in Erinnerung zu bringen. Ärgerlich nur, wenn der Empfänger solcher Zuwendungen auf diese dann plötzlich Steuern zahlen soll. Eine Ausnahme? Nein. Tatsächlich können Empfänger solcher Zuwendungen diese aus steuerlicher Sicht nicht einfach so annehmen, sondern müssen sie in ihrer Steuererklärung angeben und auch versteuern. Doch damit nicht genug. Der Schenkende muss den Beschenkten auf die Steuerpflicht auch noch hinweisen. Dass dieses Prozedere nicht im Sinne des Erfinders ist, erklärt sich von selbst.

Der Gesetzgeber schaffte daher 2007 die Möglichkeit, dass der Schenkende diese Zuwendungen pauschal mit 30 Prozent Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag

und Kirchensteuer versteuern kann. Somit erhält die Schenkung beim Gegenüber weder einen faden steuerlichen Beigeschmack, noch muss sich der Beschenkte irgendwann einmal im Rahmen einer Betriebsprüfung Vorwürfe des Fiskus wegen leichtfertiger Steuerverkürzung oder Steuerrückziehung anhören.

Für die Finanzverwaltung ist die Pauschalierungsmöglichkeit eine schöne Einnahmequelle und sie nahm sie in den vergangenen Jahren zum Anlass, pauschal alle Zuwendungen als steuerpflichtig zu betrachten. Doch dadurch wurden plötzlich auch Pauschalsteuern für Zuwendungen an Arbeitnehmer gefordert, die in Deutschland gar nicht einkommensteuerpflichtig waren oder Geschenke an Kunden pauschaliert besteuert, die diese Zuwendungen als Privatpersonen außerhalb ihrer Erwerbssphäre erhalten hatten.

Der Bundesfinanzhof teilte diese Sichtweise glücklicherweise nicht. Zuwendungen und Geschenke brauchen vom Schenkenden nur dann pauschaliert besteuert werden,



Von Steuerberater
Dr. Jürgen R. Karsten,
ETL Franchise GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

wenn diese beim Empfänger auch mit seiner Erwerbssphäre zusammenhängen und in Deutschland versteuert werden müssen.

Die Finanzverwaltung hat die Sichtweise des Bundesfinanzhofes mittlerweile übernommen. Interessant ist dabei, dass der Bundesfinanzhof auf der anderen Seite selbst dann steuerpflichtige Vorteile angenommen hatte, wenn sogenannte Streuerwerbartikel im Wert von bis zu 10 Euro übergeben werden. Die Finanzverwaltung verzichtet jedoch – vermutlich aus verwaltungsökonomischen Gründen – für solche Kleinstgeschenke auf eine pauschalierte Besteuerung.

Hinweis: Unternehmer müssen zudem beachten, dass sie Geschenke an Geschäftspartner nur als Betriebsausgabe abziehen können, wenn der Wert (netto) 35 Euro pro Jahr und Beschenktem nicht übersteigt. ■

Brückenbauer in der Franchise-Wirtschaft



Bundesweite Franchise-Beratungen für

- › Franchise-Existenzgründer
- › Franchise-Nehmer
- › Franchise-Unternehmen
- › werdende Franchise-Systeme

Mit unseren bundesweiten Service-Partnern und unseren Franchise-Beratungsleistungen sind wir Brückenbauer in der Deutschen Franchise-Wirtschaft.

Weitere Informationen: Stefan Neumann
Telefon (030) 33 98 44 60
E-Mail: info@dfs-franchising.de